S A T Z U N G
des Vereins für Hundesport Leimersheim/Pfalz e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

"Verein für Hundesport Leimersheim/Pfalz e.V."

Sitz und Erfüllungsort: Leimersheim
Gerichtsstand: Germersheim

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist in das Vereinsregister von Landau, Karteiblatt Nr. 1130 Germersheim, am 01.02.1980 eingetragen worden.

Der Verein ist Mitglied des Südwestdeutschen Hundesportverband (SWHV)

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Tätigkeit und Aufgabe

1.) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.) Der Verein betreibt und fördert die Ausbildung aller geeigneten Hunde zu angenehmen Familien- und Begleithunden, sowie die Ausbildung in den verschiedenen Sportsparten nach den Richtlinien des SWHV und dem Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH).

3.) In Fragen der Hundehaltung, Erziehung und Ausbildung fühlt sich der Verein als berufener Berater aller Hundehalter seines Einzugsgebietes.

4.) Ein besonderes Anliegen ist es ihm Jugendliche für den Hundesport zu gewinnen und ihnen die Möglichkeit zu einer sinnvollen Gestaltung ihrer Freizeit in der Vereinsjugendgruppe zu bieten. Hierbei sollen den Jugendlichen insbesondere die tiergerechte Haltung von Hunden sowie die allgemeinen Belange des Tierschutzes näher gebracht werden.

5.) Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:

a) Zusammenführung aller Hundefreunde zu einer Gemeinschaft.
b) Anleitung zur Ausbildung und Aufzucht von Hunden.
c) Gestellung von erfahrenen Trainern.
d) Gestellung der zur Ausbildung erforderlichen Geräte.
e) Förderung von Breitensport und Leistungssport mit dem Hund.
f) Wahrung der Neutralität gegenüber Politik, Konfession und Rasse.
g) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
h) Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1.) Ordentliches Mitglied kann jede unbescholtene Person im Sinne des BGB werden.

2.) Gewerbsmäßige Hundehändler sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.

3.) Hundebesitzer, die nicht Mitglied eines Vereins sind, der dem VDH angeschlossen ist, dürfen ihren Hund nicht durch ein Mitglied auf dem Übungsplatz ausbilden lassen.

§ 4 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern kann der erweiterte Vorstand solche Mitglieder ernennen, die sich hervorragende Verdienste um den Verein durch besondere Unterstützung seiner Bestrebungen erworben haben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1.) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

2.) Die Mitgliedschaft endet:
a) durch Tod.
b) durch Austritterklärung des Vereinsmitglieds.
c) durch Kündigung des Vorstands.

3.) Die Austrittserklärung eines Vereinsmitgliedes hat schriftlich zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährige Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres einzuhalten.

4.) Die Kündigung durch den Vorstand erfolgt,

a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand ist,
b) bei groben oder wiederholten Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins,
c) wegen unsportlichem oder unkameradschaftlichem Verhaltens des Mitgliedes.

5.) Die Kündigung des Vereinsmitgliedes erfolgt nach einem persönlichen Gespräch und letztendlich durch einstimmigen Beschluss des erweiterten Vorstandes. Die Kündigung erfolgt dann mit sofortiger Wirkung.

6.) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1.) Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der hierfür erlassenen Richtlinien der Platzordnung in Anspruch zu nehmen. Die auf dem Übungsplatz befindlichen Geräte sind schonend zu behandeln. Für willkürliche Beschädigung haftet der Benutzer. Für Schäden, die ein Mitglied oder dessen Hund auf dem Übungsplatz erleiden, übernimmt der Verein keine Haftung. Die Vorschriften der Platzordnung sind zu beachten.

2.) Die Mitglieder haben den Verein in seinen Bestrebungen nach Kräften zu unterstützen. Den Weisungen der Vereinsführung ist nachzukommen.

3.) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen gemäß § 3 der Beitragsordnung des Vereins verpflichtet. Mittels SEPA Lastschriftverfahren sind zu zahlen:

a) die Aufnahmegebühr
b) der Jahresbeitrag
c) die Umlagen

Die Höhe der jeweiligen Beiträge sind in der Beitragsordnung durch Beschluss der Mitgliederversammlung geregelt.

Der Verein ist bei besonderen Vorhaben mit außergewöhnlich hohen Kosten oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten zur Erhebung von Umlagen berechtigt, sofern diese zur Finanzierung notwendig sind. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei eine Höchstgrenze vom dreifachen Jahresbeitrag eines jeden Mitgliedes besteht.

4.) Jedes Mitglied das aktiv am Trainingsbetrieb teilnimmt, zum freien Spielen kommt und/oder die Anlage des Vereins zum eigenständigen Training nutzt hat Arbeitsstunden im Kalenderjahr zu leisten. Jede nicht geleistete Arbeitsstunde wird dem betroffenen Mitglied in Rechnung gestellt

Die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden und die Höhe des zu zahlenden Betrages für nicht erbrachte Arbeitsstunden werden in der Beitragsordnung durch Beschluss der Mitgliederversammlung geregelt.

5.) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen zu informieren. Dazu gehört insbesondere:

a) die Änderung der Adresse
b) die Änderung der Bankverbindung
c) die Änderung der E-Mail Adresse
d) die Änderung von persönlichen Verhältnissen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. die Beendigung der Schulausbildung, etc.).

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Vereinsführung

Die Vereinsführung setzt sich zusammen aus

1. dem Vorstand,
2. dem erweiterten Vorstand.

zu 1. Der Vorstand besteht aus
a) dem 1. Vorsitzenden,
b) dem 2. Vorsitzenden.

zu 2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
a) dem Vorstand,
b) dem Schriftführer,
c) dem Schatzmeister,
d) drei Beisitzern,
e) dem 1. Übungswart,
f) dem Jugendvertreter.

§ 9 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

1.) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im SWHV ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von allen Mitgliedern digital gespeichert:

- Name, Vorname
- Adresse,
- Geburtsdatum,
- Telefonnummer,
- E-Mailadresse,
- Bankverbindung,
- Zeiten der Vereinszugehörigkeit.

2.) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

3.) Als Mitglied des SWHV ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an diesen zu melden:

- Name,
- Vorname,
- Geburtsdatum,
- Telefonnummer,
- E-Mailadresse,
- Bankverbindung,
- Zeiten der Vereinszugehörigkeit.

Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des SWHV.

4.) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und Facebookseite, übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

5.) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

6.) Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.

7.) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.

8.) Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

9.) Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen wird vom Vorstand ein Datenschutzbeauftragter bestellt wenn mehr als 10 Personen mit der Datenverarbeitung beschäftigt sind.

§ 10 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand festgelegt und bekanntgegeben. Zu Mitgliederversammlungen sind auch Gäste zugelassen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail spätestens 2 Wochen vor dem jeweiligen Termin. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen werden per Post eingeladen. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse bzw. Adresse gerichtet ist.

Die Mitgliederversammlung findet im I./Quartal eines Kalenderjahres statt.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

a) Wahl der Vereinsführung.

Die Mitgliederversammlung bestimmt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einen Wahlleiter zur Durchführung der Wahlen.

Der Wahlleiter selbst kann für keines der zu vergebenden Ämter kandidieren. Er hat vor Beginn der Wahlen anhand der Anwesenheitsliste und Mitgliederliste zu überprüfen wie viele der anwesenden Personen wirklich stimmberechtigte Vereinsmitglieder sind und sich an der Wahl beteiligen dürfen.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 18 Jahre.

Andere Personen (z.B. anwesende Gäste oder Mitglieder, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben) hat er darauf hinzuweisen, dass sie sich an den Wahlen weder aktiv noch passiv beteiligen dürfen.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die erweiterte Vorstandschaft für die Dauer von 4 Jahren.

Dabei sind in den Wahljahren 2016, 2020, 2024 und 2028, der

1. Vorsitzende

Schatzmeister

1. Beisitzer

2. Beisitzer

1. Übungswart

zu wählen.

In den Wahljahren 2018, 2022, 2026 und 2030 sind dann der

2. Vorsitzende

Schriftführer

3. Beisitzer

Jugendvertreter

zu wählen.

Tritt ein Mitglied des Vorstandes bzw. des erweiterten Vorstands während der Amtszeit von seinem Amt zurück, so kann anstatt dessen ein Mitglied des Vereins durch die Vorstandschaft kommissarisch mit der Ausführung des Amtes bis zur nächsten Mitgliederversammlung beauftragt werden.

Bei der nächsten Mitgliederversammlung erfolgt dann eine Nachwahl für das vakante Amt für die restliche Dauer der ursprünglichen Amtszeit des Amtsinhabers.

Dies trifft jedoch nicht für das Amt des 1. Vorsitzenden zu. Tritt dieser von seinem Amt zurück ist umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Wahl des 1. Vorsitzenden erfolgt dann für die restliche Dauer der ursprünglichen Amtszeit des Amtsinhabers.

Die Vereinsführung wird auf Widerruf gewählt.

Die Wahl des Vorstandes und der Mitglieder des erweiterten Vorstandes erfolgt grundsätzlich in geheimer Abstimmung. Die Wiederwahl ist statthaft.

Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereint hat und die Wahl auf die Frage des Wahlleiters annimmt bzw. bei Abwesenheit die schriftliche Zustimmung erteilt hat.

b) Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte und die Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters.

c) Verabschiedung der Beitragsordnung.

d) Änderung der Satzung.

e) Bestätigung von Geschäfts- und Platzordnung-.

f) Wahl von 2 Kassenprüfern und 1 Ersatz, die nicht der Vereinsführung angehören.

§ 11 Aufgaben der Vereinsführung

1.) Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.

2.) Der 1. und 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder der Beiden ist allein vertretungsberechtigt. Sie berufen die Versammlungen ein und setzen die Tagesordnungen fest. Sie überwachen die Tätigkeiten der Vorstandsmitglieder. Sie können in Übereinstimmung mit der Mehrheit des erweiterten Vorstands Mitglieder bei grober Pflichtverletzung von ihrem Amt entbinden und deren Ämter bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch besetzen.

Für den 2. Vorsitzenden wird zusätzlich folgendes festgelegt:

Ohne Einschränkung seiner Einzelvertretungsbefugnis nach außen wird für das Innenverhältnis bestimmt, dass er von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Er unterstützt den 1. Vorsitzenden und vertritt ihn, wenn immer es seiner Vertretung bedarf.

3.) Schriftführer:

Der Schriftführer hat von jeder Sitzung, Versammlung und Veranstaltung ein Protokoll anzufertigen, das auf Verlangen in der darauffolgenden Sitzung zu verlesen ist. Der Schriftführer ist zuständig für

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie den Internetauftritt. Soweit notwendig, unterstützt er den 1. Vorsitzenden bei der Erledigung der schriftlichen Arbeiten. Die gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Protokollführer und vom Tagungsleiter zu unterzeichnen.

4.) Schatzmeister:

Der Schatzmeister ist der verantwortliche Leiter des Kassenwesens. Er verwaltet das Vermögen des Vereins. Er hat über Einnahmen und Ausgaben genau Buch zu führen und der Mitgliederversammlung eine Vermögensübersicht mit Einnahmen- und Ausgabenrechnung vorzulegen. Er kann in Übereinstimmung mit dem Vorstand Personen seiner Wahl zum Beitragsinkasso heranziehen.

Der erweiterte Vorstand darf zur Beschaffung oder Reparatur von vereinseigenen Gegenständen außerhalb des laufenden Geschäftsbetriebes Verbindlichkeiten bis zu einer Höhe von insgesamt 5.000.-- Euro pro Jahr eingehen, soweit diese Ausgaben gedeckt sind. Die hierfür erforderliche Vorstandsentscheidung wird mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Bei höheren Ausgaben ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich. Bei Gefahr in Verzug sind bei einem einmaligen Geschäftsvorgang auch höhere Verbindlichkeiten zulässig, soweit diese Ausgaben gedeckt sind. Sollte dieser Fall eintreffen, sind die Mitglieder bei der nächsten Mitgliederversammlung darüber zu unterrichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

1.) Die Auflösung des Vereins kann nur mit der ¾ Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.

2.) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für Zwecke des Tierschutzes. Über Einzelheiten entscheidet die letzte Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 13 Geschäfts- und Beitragsordnung

1.) Der Verein gibt sich eine Geschäfts- und Beitragsordnung durch die weitere Regelungen für die ordnungsgemäße Abwicklung der Vereinsgeschäfte getroffen werden.

2.) Die Geschäfts- und Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt.

§ 14 Allgemeines

Die Satzung liegt im Vereinsheim aus. Jedes Mitglied erhält bei der Aufnahme ein Exemplar der Satzung und der Platzordnung. Mit Antragstellung zur Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins für sich als verbindlich an.

§ 15 Beschluss

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 01. September 1979 beschlossen.

Die in den Mitgliederversammlungen 2004, 2006, 2007, 2008, 2011, 2013, 2014, 2015, 2016 und 2019 beschlossenen Änderungen wurden in der Satzung geändert und die korrigierte Fassung ins Vereinsregister eingetragen.

Leimersheim, den 02.02.2019